

INHALT 7|8 · 2021

Aufsätze

- Der Assekurateur und seine Prüfung nach dem VAG
von Dr. Kai Holger Drews, Hamburg **301**
- Das neue Recht elektronischer Transaktionen
in Singapur: Wegbereiter für elektronische
Konnossemente?
von Patrick Dahm, Singapur **313**
- Das (digitale?) Transportversicherungszertifikat
von Dr. David Saive, Oldenburg und
RA Michael Karschau, Hamburg **321**

Entscheidungen

Straße

- Art. 17 Abs. 2, Art. 23 Abs. 1 und 4 CMR
1. Dem Absender ist kein Mitverschulden vorzuwerfen,
wenn er bei Beförderung einer Sendung per Lkw nach Eng-
land hinsichtlich des Transportmittels keine (Sicherheits-)
Vorgaben macht; trotz allgemein bekannter Gefahr der Be-
schädigung von Sendungen durch Migranten.
2. Bürgerkriegsähnliche Zustände an den Kanalhäfen be-
gründen bei Gestellung eines Planenauflegers keinen Haf-
tungsausschluss nach Art. 17 Abs. 2 CMR.
OLG Koblenz, Ur. v. 04.02.2021, 6 U 728/20 **327**
- Art. 10 CMR
1. Der Begriff Betriebsmaterial in Art. 10 CMR umfasst das
für den Transport notwendige Material. Keine Vorausset-
zung ist, dass es dem Betrieb des Hauptfrachtführers unmit-
telbar zugehörig sein muss. Vielmehr gehört auch das vom
Unterfrachtführer für den Transport benutzte Material dazu.
[...]
OGH, Ur. v. 22.01.2020 – 7 Ob 178/19f **329**
- Art. 1 CMR
Die CMR regelt nicht, ob der Frachtführer auch zur Verla-
dung und Verstaung des Gutes verpflichtet ist.
OGH, Beschl. v. 24.04.2020 – 7Ob167/19p **333**
- Art. 17 CMR
1. Der Haftungsbefreiungsgrund des Art. 17 Abs. 4 lit. c) CMR
betrifft nicht nur Schäden, die beim Verladen selbst entstehen,
sondern auch solche, die als Folge mangelhafter Verladung
oder Stauung später während der Beförderung eintreten.
2. Der Begriff des Fahrzeugmangels i.S.d. Art. 17 CMR ist
weit auszulegen.
OGH, Beschl. v. 27.05.2020 – 7Ob65/20i **333**
- Art. 17 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1 CMR
1. Zwischenlagerungen, die auf Beförderungs- oder Ablie-
ferungshindernisse zurückzuführen sind, fallen nicht in den
Haftungszeitraum des Art. 17 Abs. 1 CMR.

[...]
OGH, Beschl. v. 23.09.2020 – 7 Ob 81/20t **334**

Andere Rechtsfragen

§ 22 Abs. 1 Satz 2, § 31 StVO
Der Betriebsinhaber muss Fahrzeuge zur Paketbeförderung
mit geeigneten Mitteln zur Ladungssicherung, etwa Netzen,
Ankerschienen, Sperrstangen oder Seitenwänden ausstatten.
[...]
AG Tübingen, Ur. v. 03.06.2020 – 16 Owi
14 Js 26095/19 **335**

§ 148 ZPO

Ein Regressverfahren ist nach § 148 ZPO auszusetzen,
wenn in einem anderen gerichtlichen Verfahren strittig ist,
ob die Klägerin des Regressverfahrens überhaupt für den
Schaden einzustehen hat.
Hans. OLG Hamburg, Beschl. v. 28.01.2021 – 6 W 2/21 **338**

Art. 44 EuGVVO a.F.; § 15 Abs. 1 AVAG; § 574 ZPO

1. Die Gerichte des Vollstreckungsstaats haben im Verfahren
der Vollstreckbarerklärung bis zum rechtskräftigen Abschluss
des Verfahrens uneingeschränkt zu prüfen, ob und gegebenen-
falls inwieweit die ausländische Entscheidung im Ursprungs-
staat aufgehoben wurde. Eine im Ursprungsstaat aufgehobene
Entscheidung kann im Inland nicht anerkannt und demzufol-
ge auch nicht zur Vollstreckung zugelassen werden, weil die
ausländische Entscheidung im Exequaturstaat keine stärkeren
Rechtswirkungen entfalten kann als im Ursprungsstaat.
[...]
BGH, Beschl. v. 09.07.2020 – IX ZB 86/18 **339**

§ 108 Abs. 1 ZPO

Der Prozessgegner ist nicht verpflichtet, sich mit der zur
Leistung der Prozesskostensicherheit verpflichteten Partei
darüber zu einigen, wie diese Pflicht erfüllt werden soll.
BGH, Beschl. v. 15.10.2020 – I ZR 9/20 **340**

§§ 1059 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b), 1042 Abs. 1 Satz 1 ZPO; Art. 3 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG

Der verfassungsrechtliche Grundsatz prozessualer Waffen-
gleichheit aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, der
für das Schiedsverfahren einfachrechtlich in § 1042 Abs. 1
Satz 1 ZPO geregelt ist, gehört zum verfahrensrechtlichen
ordre public.
BGH, Beschl. v. 23.07.2020 – I ZB 88/19 **342**

§§ 301, 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) und Nr. 2 Buchst. b) ZPO

Die Bestimmung des § 301 ZPO gehört grundsätzlich nicht
zu den unverzichtbaren Normen für ein ordnungsgemäßes
Verfahren. Der Erlass eines Teilschiedsspruchs ist auch dann
nicht den Voraussetzungen des § 301 ZPO unterworfen,
wenn die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen droht,
die Verfahrensgestaltung aber (noch) rational nachvollzieh-

bar ist. Der Aspekt der Widerspruchsfreiheit von Teil- und Schlusssentscheidung ist kein unverzichtbarer Grundsatz der deutschen Rechtsordnung (Fortführung von BGH, Beschl. v. 14.02.2019 – I ZB 33/18, SchiedsVZ 2019, 287).

BGH, Beschl. v. 25.06.2020 – I ZB 108/19 **344**

§ 154 Abs. 1 Satz 1, § 315 Abs. 3 BGB; Art. 4 Abs. 5, Art. 30 Abs. 1, 3, 5 und 6 RL 2001/14/EG

1. Zwar wird nach § 154 Abs. 1 Satz 1 BGB ein Vertrag über eine entgeltliche Leistung im Zweifel nicht geschlossen, solange sich die Parteien nicht über das Entgelt oder die Art und Weise seiner Bestimmung geeinigt haben. Jedoch entspricht es vertraglicher Übung, die Nutzung der Schieneninfrastruktur durch ein einseitig bestimmtes Entgelt seitens des Betreibers der Schieneninfrastruktur abzugelten, dass dieser nach Art eines Tarifs im Wege der Stationspreislisten zu bestimmten Zeitpunkten festlegt, der Regulierungsbehörde zur Prüfung nach §§ 14e, 14f AEG a.F. vorlegt und das für eine bestimmte Zeitdauer sämtlichen Vertragsbeziehungen zugrunde liegen soll.

[...]

BGH, Urt. v. 08.12.2020 – KZR 103/19 **347**

§§ 67, 68, 74 ZPO

1. Bei einem Beitritt des Streitverkündeten auf Seiten des Prozessgegners des Streitverkünders tritt die Interventionswirkung gem. § 74 Abs. 2 und 3 ZPO i.V.m. § 68 ZPO in gleicher Weise ein wie bei einem unterlassenen Beitritt.

2. Die Interventionswirkung des § 68 ZPO ergreift den im Vorprozess geltend gemachten Anspruch und wirkt auch im Folgeprozess, in dem dieser Anspruch aus abgetretenem Recht geltend gemacht wird.

3. Die Interventionswirkung tritt im Folgeprozess zwar nicht ein, soweit der dem Rechtsstreit im Vorprozess nicht beigetretene Streitverkündete im Falle seines Beitritts nach § 67 ZPO gehindert gewesen wäre, auf den Verlauf des Vorprozesses Einfluss zu nehmen. Tritt der Streitverkündete dem Rechtsstreit im Vorprozess jedoch nicht auf Seiten des Streitverkünders, sondern auf Seiten von dessen Prozessgegnern bei, kommen ihm die sich aus § 67 ZPO ergebenden Beschränkungen der Interventionswirkung nicht zugute.

BGH, Urt. v. 19.11.2020 – I ZR 110/19 **349**

§ 14g FAO

Fälle aus Luftbeförderungsverträgen im Hinblick auf Verspätungen und Flugannullierungen, können nicht dem Transport- und Speditionsrecht i.S.d. § 14g FAO zugeordnet werden.

BGH, Urt. v. 22.06.2020 – AnwZ (Brfg) 48/19 (mit Anm. Vyvers) **352**

Art. 8 VO (EG) Nr. 1072/2009; § 43 VwGO

1. Die Praxis des BAG, für die Bestimmung der Anzahl der Kabotagebeförderungen auf die Anzahl der Empfänger abzustellen ist, auch in Hinsicht auf die Entscheidung des EuGH vom 12.04.2018 – C-541/16, nicht zu beanstanden.

2. Diese Praxis des BAG ist als Konkretisierung des durch Art. 8 VO (EG) Nr. 1072/2009 vorgegebenen Kabotagebegriffs geeignet.

VG Köln, Urt. v. 31.05.2021 – 18 K 8314/18 (mit Anm. Knorre) **356**

Impressum

Ständige Mitarbeiter:

Rechtsanwalt W. Baumann, Hamburg; Rechtsanwalt J. Boettge, München; RiOLG iR Dr. F. Frantziach, Rechtsanwalt Dr. F. Fremuth†, Rosenheim Hamburg; Rechtsanwalt Prof. Dr. A. Gran, Frankfurt; Rechtsanwalt und Notar a. D. D. Grant†, Frankfurt Univ.- Prof. Mag. Dr. Helga Jesser-Huß, Graz; Rechtsanwalt Dr. W. Koriath, Duisburg; Dr. Simone Lamont-Black; Rechtsanwalt Dr. D. Rabe, Freiburg; Rechtsanwalt Prof. Dr. R. Schmid, Frankfurt; Dr. Th. Starosta, Hamburg; Rechtsanwalt Dr. J. Trappe, Hamburg; Rechtsanwalt C. Vyvers, Frankfurt a.M.; Rechtsanwalt Dr. W. Walch, Wien; Rechtsanwältin Mag. M. Zehetbauer, Wien

Herausgeber:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Herber
Rechtsanwalt Dr. Tobias Eckardt
in Soz. Ahlers & Vogel
Schaarsteinwegsbrücke 2, 20459 Hamburg
Telefon: (0 40) 37 85 88 0, Telefax: (0 40) 37 85 88 99

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Tobias Eckardt, Leer
Manuskriptensendungen werden an folgende Adresse erbeten:
Rechtsanwalt Dr. Tobias Eckardt, in Soz. Ahlers & Vogel,
Hafenstraße 6, 26789 Leer, Telefax (0491) 454 522 999,
E-Mail: eckardt@ahlers-vogel.de

Verlag:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Bettina Haubert, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, Telefon: (02233) 3760 – 7903. E-Mail: Bettina.Haubert@wolterskluwer.com

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte keine Haftung. Mit Annahme der Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte einschließlich der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,

Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Wolters Kluwer Deutschland gestattet hiermit rechtsverbindlich die den Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels entsprechende Nutzung der in dieser Zeitschrift veröffentlichten Rezensionen.

Anzeigenverkauf:

Janosch Kleibrink
Telefon: (02233) 3760 – 7719, E-Mail: Janosch.Kleibrink@wolterskluwer.com

Anzeigendisposition:

Karin Odening
Telefon: (02233) 3760 – 7760, E-Mail: anzeigen@wolterskluwer.com

Die Anzeigen werden nach der Preisliste Nr. 29 vom 1.1.2021 berechnet.

Satz:

Newgen KnowledgeWorks (P) Ltd., Chennai

Druck:

Lotos Poligrafia Sp. z o.o., Warszawa Polen

Erscheinungsweise:

10 Ausgaben jährlich, davon zwei Doppelhefte (Juli/August und November/Dezember). Die Online-Ausgabe der Transportrecht finden Sie auf Jurion.de

Bezugspreis:

Im Jahresabonnement Euro 381,00, Einzelheft Euro 46,00, Doppelheft Euro 52,50 zzgl. Versandkosten.
Das Jahresabonnement verlängert sich um 1 Jahr, wenn es nicht 6 Wochen zum Jahresende gekündigt wird.

Bestellungen:

Nehmen jede Buchhandlung und der Verlag unter Telefon 0 26 31 / 801 – 22 22, Telefax (kostenlos) 08 00 / 8 01 80 18 und info-wkd@wolterskluwer.com entgegen.

ISSN 0174-559 X